

Der Briefetal-Bote erscheint Dienstag, Donnerstag und Sonnabend. Der Abonnementspreis beträgt für das Quartal 1.20 Mark, monatlich 40 Pfg. Einzelne Nummern 5 Pfg. Nach auswärtig Portozuschlag.

Briefetal-Bote

Anzeigen werden in P. A. Neumanns Buchdruckerei und Papierhandlung und von allen Annoncen-Expeditoren angenommen. Die festgesetzte Preiskategorie kostet 15 Pfennig, die Reklamezeile 50 Pfennig.

Amtsbezirks-Anzeiger und Zeitung

für Birkenwerder, Hohen Neuendorf, Borgsdorf, Briese, Lehnitz, Stolpe



für Hoffjagdrevier, Bergfelde, den Amtsbezirk Schönfließ und Umgegend

Telephon: Amt Birkenwerder Nr. 5

Telegr.: Briefetalbote, Birkenwerder

Alleiniges amtliches Publikationsorgan mit rechtsverbindlicher Publikationskraft für den Amtsbezirk Birkenwerder.

Nr. 147.

Donnerstag, den 14. Dezember 1911

10. Jahrg.

Die heutige Nummer enthält das „Austrierte Familienblatt“ und einen Prospekt.

Amtliche Bekanntmachungen.

Bekanntmachung.

Anszug aus der Polizeiverordnung über das Haltekindwesen.

§ 1.

Wer gegen Entgelt fremde, noch nicht 6 Jahre alte Kinder in Kost und Pflege halten will, bedarf dazu der Erlaubnis der Ortspolizeibehörde.

§ 2.

Wer ein Haltekind (§ 1) in Pflege genommen hat, muß es bei der Ortspolizeibehörde als Haltekind anmelden und, sobald die Pflege durch Ableben des Kindes oder aus anderen Gründen aufhört, wieder abmelden.

§ 3.

Wer ein Kind einer Pflegerin (Haltefrau) gemäß § 1 in Kost und Pflege gibt, ist verpflichtet, der Pflegerin oder deren Ehemann die zum Zwecke der Werbung erforderliche Auskunft wahrheitsgemäß zu erteilen.

§ 4.

Dem Kreisarzt, der Ortspolizeibehörde oder dem von dieser oder dem Landrate dazu Beauftragten steht die Befugnis zu, von den Wohnungs-, Ernährungs- und Pflegeverhältnissen jedes Haltekindes Kenntnis zu nehmen. Die Pflegerin (Haltefrau) sowie auch deren Ehemann sind gehalten, diesen Beamten oder Beauftragten Zutritt zur Wohnung einschließlich der Küche sowie zu dem Kinde zu gewähren, das Kind vorzuziehen, auf Erfordern auszukleiden und über die vorgedachten Verhältnisse auf Erfordern Auskunft zu geben.

§ 5.

Uebertretungen der Vorschriften dieser Verordnung werden mit Geldstrafe bis zu 60 Mark oder verhältnismäßiger Haft bestraft, soweit nicht nach den bestehenden Strafbestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist.

Birkenwerder, den 7. Dezember 1911.

Der Amtsvorsteher. Kühn.

Borgsdorf.

Bekanntmachung.

Reichstagswahl.

Die aufgestellte Wählerliste für den Gemeindebezirk Borgsdorf liegt vom 14. bis 24. d. Mts. im diesseitigen Gemeindeverwaltungsamt zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Jeder, der die Liste für unrichtig oder unvollständig hält, kann dies bei dem unterzeichneten Gemeindeverwalter innerhalb 8 Tagen nach Beginn der Auslegung schriftlich oder zu Protokoll geben und die Beweismittel für seine Behauptungen beibringen. Später eingehende Einwendungen werden ausnahmslos abgewiesen.

Borgsdorf, den 11. Dezember 1911.

Der Gemeindevorsteher. Rodewald.

Lehnitz.

Bekanntmachung.

Die auf Grund des § 8 des Wahlgesetzes für den Reichstag vom 31. Mai 1869 und des § 1 des Wahlreglements vom 28. April 1903 für den Gutsbezirk Lehnitz aufgestellte Wählerliste für die bevorstehende Reichstagswahl liegt gemäß dem Erlaß des Herrn Ministers des Innern vom

Donnerstag, den 14. Dezember d. J. ab 8 Tage lang im Gutsbüro hier selbst, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Wer die Liste für unrichtig oder unvollständig hält, kann dies innerhalb 8 Tagen nach dem Beginn der Auslegung bei dem Unterzeichneten schriftlich anzeigen oder zu Protokoll geben, und muß die Beweismittel für seine Behauptungen, falls dieselben nicht auf Notortität beruhen, beibringen.

Lehnitz, den 11. Dezember 1911.

Der Gutsverwalter. Krüdeberg.

Die Neuerungen in der Invaliden-Versicherung.

* Am 1. Januar 1912 treten die neuen Bestimmungen der Reichsversicherungsordnung über die Invaliden- und Hinterbliebenen-Versicherung in Kraft. Die Landesversicherungsanstalt Berlin hat nun die wichtigsten Neuerungen dieses Gesetzes zusammengefaßt; sie sind in folgender Uebersicht enthalten:

1. In die Versicherungspflicht werden neu einbezogen unter der Voraussetzung, daß ihr Jahresarbeitsverdienst 2000 M nicht übersteigt: a) Gehilfen und Lehrlinge in Apotheken, b) Bühnen- und Orchestermitglieder ohne Rücksicht auf den Kunstwert der Leistungen, c) Angestellte in gehobener Stellung (in ähnlich gehobener Stellung wie Betriebsbeamte und Wertmeister), wenn diese Beschäftigung ihren Hauptberuf bildet.

2. Die Wochenbeiträge sind erhöht; sie betragen in Lohnklasse I 16 Pf. (bis jetzt 14 Pf.), Lohnklasse II 24 Pf. (bis jetzt 20 Pf.), Lohnklasse III 32 Pf. (bis jetzt 24 Pf.), Lohnklasse IV 40 Pf. (bis jetzt 30 Pf.), Lohnklasse V 48 Pf. (bis jetzt 36 Pf.) — Es müssen also z. B. vom 1. Januar für weibliche Dienstboten 32-Pf.-Marken und für männliche Dienstboten 40-Pf.-Marken geleistet werden.

3. Vom 1. Januar ab werden Zusatzmarken zum Preise von 1 M ausgegeben. Durch die Verwendung von Zusatzmarken wird der Anspruch auf eine Zusatzrente für den Fall der Invaliddität erworben. Jeder Versicherte kann zu jeder Zeit und in beliebig hoher Zahl Zusatzmarken einer beliebigen Versicherungsanstalt in die Quittungskarte einleiben.

4. Die Leistungen der Invalidenversicherung sind erweitert:

a) Neben Invalidenrente und Altersrente hat der Versicherte auch Anspruch auf Hinterbliebenen-Fürsorge, welche besteht in Witwenrente, Waisenrente, Witwenrenten, Witwengeld und Waisenaussteuer. — Witwenrente erhält nur die dauernd invalide Witwe nach dem Tode ihres versicherten Ehemannes. — Waisenernte erhalten nur Kinder unter 15 Jahren. — Waisenrente erhält nach dem Tode der versicherten Ehefrau nur der erwerbsunfähige Witwer (falls die Ehefrau aus ihrem Arbeitsverdienste den Lebensunterhalt der Familie bestritten hatte), so lange er bedürftig ist. — Witwengeld erhält die versicherte Witwe nach dem Tode ihres versicherten Ehemannes. — Die Waisenaussteuer wird den Waisen bei Vollendung des 15. Lebensjahres ausbezahlt. — Keinen Anspruch auf Hinterbliebenenfürsorge haben die Hinterbliebenen solcher Versicherten, welche am 1. Januar 1912 bereits verstorben waren; ferner die Hinterbliebenen solcher Versicherten, welche am 1. Januar 1912 bereits dauernd erwerbsunfähig waren und dann verstorben sind, ohne inzwischen die Erwerbsfähigkeit wieder erlangt zu haben.

b) Hat der Empfänger einer Invalidenrente Kinder unter 15 Jahren, so erhöht sich die Invalidenrente für jedes dieser Kinder um 1/10 bis höchstens zum 1/5-fachen Betrage der Invalidenrente. Diesen Anspruch haben aber nur die Empfänger von Invalidenrenten, deren Invaliddität nach dem 31. Dezember 1911 eingetreten ist oder deren Krankenrente nach diesem Tage beginnt.

5. Die Rückerstattung der Hälfte der Beiträge, insbesondere bei Verbeiratung weiblicher Versicherte fällt vom 1. Januar an weg. Durch freiwillige Weiterversicherung kann der Anspruch auf sämtliche Leistungen unverändert erhalten werden.

6. Die Pensionen von Beamten und ähnliche Bezüge haben vom 1. Januar 1912 nicht mehr die Wirkung, daß neben ihnen eine etwaige Invaliden- oder Altersrente ruht. Die Renten kommen also vom 1. Januar 1912 neben den Pensionen voll zur Auszahlung.

7. In der Organisation der Invalidenversicherung treten folgende Änderungen ein: a) An Stelle der jetzigen „Unteren Verwaltungsbehörde“ (in Berlin der Magistrat) tritt das Versicherungsamt. Bei diesem Versicherungsamt tritt alle Ansprüche aus der Invaliden- und Hinterbliebenen-Versicherung anzumelden. Die Entscheidung über die Ansprüche erfolgt durch den Vorstand der Landes-Versicherungsanstalt. b) An Stelle des jetzigen „Schiedsgerichts“ tritt das „Oberversicherungsamt“, welches wie das frühere Schiedsgericht die Berufungssinstanz gegen die Entscheidungen des Vorstandes der Landes-Versicherungsanstalt bildet.

Deutsches Reich.

Der verlossene Reichstag. In einem umfassenden Rückblick der „Nordd. Allg. Z.“ auf den Reichstag 1907 bis 1911 wird die parlamentarische Situation, wie sie sich vor und nach dem Landbruch gestaltet hat, des näheren beleuchtet mit dem Ergebnis, daß die sofortige Bildung eines neuen Blods der rechtslebenden Parteien, so sehr

auch der Wunsch der Liberalen aus parteipolitischen Gründen auf sie gerichtet war, doch in Wirklichkeit nicht erfolgt sei.

„Der Reichstagsler konnte tatsächlich die Geschäfte nur unabhängig von den Parteien in dem Sinne führen, daß er nicht den persönlichen Anspuch auf die Gefolgshaft bestimmter Parteien für die Gesamtheit der zu erledigenden Arbeiten erhob. Die Sache mußte sich jedesmal selbst ihre Wehrheit suchen.“

Zur Erläuterung dessen wird an die Verfassung für Elsaß-Lothringen erinnert, die von liberaler Seite als wichtiges Ergebnis dieser Session hoch bewertet wird, und an die Reichsversicherungsordnung, deren Vollendung jedem, der den historischen Verlauf unbefangen prüft, verbietet, von reaktionärer Herrschaft eines schwarz-blauen Blods zu sprechen. Weiter wird festgestellt, daß der starke nationale Antrieb der Wahlen von 1907 sich bei der bürgerlichen Linken in ihrer Haltung zu Wehr- und Kolonialfragen dauernd wirksam erwiesen habe. Der Artikel schließt mit folgenden Worten:

„Schließlich wird diesem Reichstag das traufvolle patriotische Gefühl nicht vergesen werden, in dem er sich in seiner letzten Sitzung, ohne Unterschied der Parteien, mit der Regierung dem Zustand gegenüber wieder zusammenfand. Was in all dem inneren Streit und Hader so oft und schmerzlich vermischt wurde, das wurde uns zum Abschluß von diesem Reichstag nach beschließen: ein klarer, heller, eherner Zusammenklang. So gestellte sich dem Zwang zum Schaffen, den wir im Innern nicht entbehren konnten, der freie Wille zu fester Schlußbeziehung in allen Stürmen unseres nationalen Schicksals.“

Das neueste Motuproprio vor der sächsischen Kammer.

In der sächsischen Zweiten Kammer wurde am Dienstag über die nationalliberale Interpellation wegen des neuesten päpstlichen Motuproprio verhandelt. In bezug darauf erklärte der Kultusminister im Einvernehmen mit dem Justizminister etwa folgendes: Wenn der Regierung auch zurzeit noch keine authentische Uebersetzung aus Rom vorliege, so sei doch anzunehmen, daß das Motuproprio auf Deutschland keine Anwendung finde. Sollte diese Annahme wider Erwarten nicht zutreffen, so sei der Standpunkt der Regierung folgender: Der päpstliche Erlaß sei mit den Vorschriften der Paragraphen 13 und 15 des Gerichtsverfassungsgesetzes, wonach alle bürgerlichen Rechtsstreite vor die ordentlichen Gerichte gehören, unvereinbar. Er widerspreche auch dem § 48 der Verfassung, wonach kein Untertan seinem ordentlichen Richter entzogen werden könne. Der Erlaß werde deshalb zur erforderlichen landesherrlichen Genehmigung der Staatsregierung niemals vorgelegt werden. Aus Mangel einer solchen Genehmigung entfalle die Voraussetzung für seine Vertändigung und Anwendung durch die katholischen geistlichen Behörden in Sachsen. Eine weitere Wohnnahme gegen den Erlaß als diese Behinderung seiner Anwendung im Lande durch Verweigerung des Placet sei nicht nötig. Die Souveränität des modernen Rechtsstaates dulde einen Eingriff in die geschäftlich und verfassungsmäßig verbürgten Rechte der Staatsbürger grundsätzlich nicht. Den konfessionellen Frieden im Lande aber sicher zu stellen, werde wie bisher, so auch in Zukunft, eine der vornehmsten Aufgaben der Regierung sein.

Das neueste Motuproprio des Papstes ist von

einigen Zentrumsgläubigen als bedeutungslos durch den Hinweis darauf hingestellt worden, daß es nicht für Deutschland gelte. Wir selbst haben noch vor kurzem die interessanten Ausführungen des bekannten Zentrumsmannes Dr. Bachem-Stöck darüber gebracht. Nun veröffentlicht aber die „Correspondence de Rome“ einen Artikel gegen diejenigen katholischen Kreise und Blätter Deutschlands und der Schweiz, die behaupten, das Motuproprio ginge ihr Land nichts an. Dergleichen Leute, die päpstliche Anordnungen kritisieren oder gar in Luft auflösen, seien gefährlicher als die eigentlichen Modernisten. Diese Erklärung wird, wie aus den Ausführungen Dr. Bachems hervorgeht, noch in weiten katholischen Kreisen Deutschlands Bedauern hervorgerufen.

Der freisinnige „Kampf gegen rechts“.

Den meisten freisinnigen Blättern ist es durchaus nicht recht, daß das „Berl. Tgl.“ den ausschließlichen Kampf des Freisinn gegen rechts fordert und eine Verteidigung der Sozialdemokratie mit der fortschrittlichen Volkspartei zum Zweck der gegenseitigen Unterstützung bei den Stichwahlen empfiehlt. Nachdem schon mehrmals die Wienerische „Freif. Ztg.“ sich sehr scharf gegen solche Wahlattitüde ausgesprochen hat, geht jetzt auch die „Berl. Ztg.“ gegen das „Berl. Tgl.“ vor. Es heißt da über eine Versammlung des Breslauer Fortschrittvereins u. a.:

Es wurde darauf hingewiesen, daß wir hier in Niederschlesien, der Hochburg des entschiedenen Liberalismus, in allen Wahlkreisen verbrängt zu werden, und daß es daher die denkbar verheerendste Taktik wäre, wenn man hier den Wahlkampf ausschließlich nach der rechten Seite richten wollte. Der Erlaß könnte dann sehr leicht sein, daß in einer Anzahl von Wahlkreisen der Reaktionäre mit dem Sozialdemokraten in die Stichwahl käme, wobei dann die Wahl des Reaktionärs alle Wahrscheinlichkeit für sich hätte, da die schließliche Landbevölkerung nur zum geringen Teil dazu an be-